

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
CREDIT SUISSE GROUP AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Freitag, 29. April 2011, 10.30 Uhr

(Türöffnung 9.00 Uhr)

Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45,
Zürich-Oerlikon

Tagesordnung

1. Jahresbericht, statutarische Jahresrechnung 2010 und konsolidierte Jahresrechnung 2010
 - 1.1 Präsentation des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2010, der konsolidierten Jahresrechnung 2010 und des Vergütungsberichts 2010
 - 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2010
 - 1.3 Genehmigung des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2010 und der konsolidierten Jahresrechnung 2010
2. Entlastung der verantwortlichen Organe
3. Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen
 - 3.1 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
 - 3.2 Beschlussfassung über die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen
4. Änderungen im Aktienkapital
 - 4.1 Erhöhung des bedingten Kapitals für bedingte Pflichtwandelanleihen
 - 4.2 Erneuerung des genehmigten Kapitals
5. Weitere Statutenänderungen
 - 5.1 Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Generalversammlung
 - 5.2 Aufhebung Sacheinlagebestimmung
6. Wahlen
 - 6.1 Wahlen in den Verwaltungsrat
 - 6.1.1 Wiederwahl Peter Brabeck-Letmathe
 - 6.1.2 Wiederwahl Jean Lanier
 - 6.1.3 Wiederwahl Anton van Rossum
 - 6.2 Wahl der Revisionsstelle
 - 6.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle

1. Jahresbericht, statutarische Jahresrechnung 2010 und konsolidierte Jahresrechnung 2010

- 1.1 Präsentation des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2010, der konsolidierten Jahresrechnung 2010 und des Vergütungsberichts 2010
- 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2010

Empfehlung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat empfiehlt, den im Corporate Governance-Teil des Geschäftsberichts enthaltenen Vergütungsbericht 2010 anzunehmen.

- 1.3 Genehmigung des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2010 und der konsolidierten Jahresrechnung 2010

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die statutarische Jahresrechnung 2010 und die konsolidierte Jahresrechnung 2010 zu genehmigen.

2. Entlastung der verantwortlichen Organe

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

- 3.1 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 3 886 Mio. (bestehend aus dem Gewinnvortrag vom Vorjahr von CHF 669 Mio. und dem Reingewinn 2010 von CHF 3 217 Mio.) auf neue Rechnung vorzutragen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Anstelle einer Dividende aus dem Bilanzgewinn beantragt der Verwaltungsrat unter Traktandum 3.2 eine Ausschüttung an die Aktionäre aus Reserven aus Kapitaleinlagen. Der gesamte Bilanzgewinn kann daher auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3.2 Beschlussfassung über die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung von CHF 1.30 je Namenaktie aus Reserven aus Kapitaleinlagen. Die Gesellschaft verzichtet auf eine Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen auf den im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Aktien.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionären eine steuerprivilegierte Rückzahlung von CHF 1.30 je Namenaktie aus Reserven aus Kapitaleinlagen. Basierend auf dem Unternehmenssteuerreformgesetz II können seit 1. Januar 2011 Reserven aus Kapitaleinlagen ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer und ohne Einkommenssteuerfolgen für in der Schweiz ansässige Personen, welche die Aktien im Privatvermögen halten, ausgeschüttet werden. Bei Gutheissung dieser Anträge ist die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen ab 6. Mai 2011 spesenfrei bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der Credit Suisse AG, der Clariden Leu AG und der Neuen Aargauer Bank AG zahlbar.

4. Änderungen im Aktienkapital

4.1 Erhöhung des bedingten Kapitals für bedingte Pflichtwandelanleihen

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital um maximal CHF 16 000 000 (entsprechend 400 Millionen Namenaktien) für sogenannte bedingte Pflichtwandelanleihen zu erhöhen und für diesen Zweck Art. 26 der Statuten gemäss Absatz C zu ändern.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Die neuen gesetzgeberischen Vorschläge im Zuge der "Too Big To Fail"-Problematik enthalten zur Vermeidung künftiger Finanzkrisen auch Massnahmen zur erheblichen Verstärkung der Eigenkapitalbasis der Schweizer Grossbanken durch die Ausgabe von bedingten Pflichtwandelanleihen (genannt CoCos). Bedingte Pflichtwandelanleihen sind Fremdkapitalinstrumente, die in einem bestimmten, in den Bedingungen des Instruments festgelegten Auslösungszeitpunkt bei einem

Absinken des Eigenkapitals unter ein bestimmtes regulatorisches Niveau eine zwangsweise Wandlung des Fremdkapitalinstruments in Eigenkapital der Bank vorsehen. Nach Eintritt der Wandlung wird eine Umschichtung von Fremd- in Eigenkapital erreicht und die Eigenmitteldeckung der Bank ohne die Aufnahme neuer Mittel gestärkt. Bei bedingten Pflichtwandelanleihen ist diese Umwandlung von einem externen, objektiv feststellbaren Ereignis (oder gegebenenfalls einer Handlung der zuständigen Aufsichtsbehörde) und nicht vom freien Willen der Fremdkapitalgläubiger oder der Gesellschaft abhängig.

Die Credit Suisse Group AG beabsichtigt, bei sich in diesem Zusammenhang ergebenden Kapitalbeschaffungsbedürfnissen auch von solchen bedingten Pflichtwandelanleihen Gebrauch zu machen. Bedingte Pflichtwandelanleihen werden ausschliesslich zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis in Erfüllung regulatorischer Vorschriften eingesetzt werden.

Wie beim heute bereits bestehenden bedingten Kapital soll der Verwaltungsrat auch bei bedingten Pflichtwandelanleihen ermächtigt werden, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschliessen. Bei bedingten Pflichtwandelanleihen besteht wegen der Sicherstellung regulatorischer Vorschriften ein ausgeprägtes Interesse der Gesellschaft an einer raschen Platzierung in grossen Tranchen. Diese Notwendigkeit erlaubt in der Regel ein vorgängiges Angebot an alle Aktionäre zur allfälligen Ausübung eines Vorwegzeichnungsrechts nicht.

Da bedingte Pflichtwandelanleihen ihrem Zweck entsprechend auch ohne vordefinierte Dauer ausgestaltet sein können, ist anders als bei traditionellen Wandelanleihen auch vorzusehen, dass die Wandel eigenschaften für eine zeitlich unbefristete Dauer bestehen können.

Bedingte Pflichtwandelanleihen und andere Finanzmarktinstrumente mit Wandlungseigenschaften können bereits heute gestützt auf das bedingte Kapital gemäss Art. 26 der Statuten in der Höhe von bis zu CHF 4 000 000 (entsprechend 100 Millionen Namenaktien) ausgegeben werden. Um die Wandlung zukünftiger bedingter Pflichtwandelanleihen zu ermöglichen, beantragt die Gesellschaft die Schaffung von *zusätzlichem* bedingten Kapital von bis zu CHF 16 000 000 (entsprechend 400 Millionen Namenaktien).

Vom bestehenden bedingten Kapital sind 100 Millionen Aktien im Februar 2011 den USD 2 Milliarden Tier 2 Buffer Capital Notes zugeteilt worden. Von den verbleibenden 400 Millionen Aktien werden, falls von der Generalversammlung bewilligt, 300 Millionen Aktien den im Februar 2011 an zwei strategische Investoren auf Termin verkauften Tier 1 Buffer Capital Notes zugeteilt werden.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, Art. 26 der Statuten zu ergänzen. Der neue Art. 26 soll eine Erhöhung des bedingten Kapitals auf CHF 20 000 000 (entsprechend 500 Millionen Namenaktien) vorsehen, wobei mindestens CHF 16 000 000 (entsprechend 400 Millionen Namenaktien) ausschliesslich für die Ausgabe von bedingten Pflichtwandelanleihen vorgesehen sind.

Für weitere Informationen zur Erhöhung des bedingten Kapital für die Ausgabe von bedingten Pflichtwandelanleihen siehe www.credit-suisse.com/agm.

C Beantragte Statutenänderung

Art. 26 Bedingtes Aktienkapital

bisherige Fassung

(1) Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 4 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 100 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die freiwillige Ausübung oder den zwangsweisen Umtausch von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen- und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt.

Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

(2) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls die Ausgabe zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben und/oder die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates weder direkt noch indirekt gewahrt, sind (1) die Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben, erfolgt (2) die Ausgabe neuer Aktien zu Markt-

beantragte **neue** Fassung

(1) Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 20 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 500 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die *freiwillige* oder *zwangsweise* Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, *oder* durch die *zwangsweise* Wandlung von bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen.

Das *Bezugsrecht* der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzmarktinstrumenten mit Wandel-eigenschaften und/oder von Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten oder die Wandlung von Finanzmarktinstrumenten mit Wandel-eigenschaften sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.

(2) Das bedingte Kapital gemäss Art. 26 der Statuten steht unter Vorbehalt von Absatz 3 ausschliesslich für die Erhöhung des Aktien-

bisherige Fassung

konditionen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis und dürfen (3) Wandelrechte höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein.

(3) Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 4 dieser Statuten.

beantragte **neue** Fassung

kapitals durch Wandlung von Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, welche eine *bedingte zwangsweise* Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen und ausgegeben werden, um regulatorische Vorschriften bezüglich Eigenkapital der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften zu erfüllen oder sicherzustellen (bedingte Pflichtwandelanleihen, contingent convertible bonds, CoCos), zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe solcher bedingter Pflichtwandelanleihen das *Vorwegzeichnungsrecht* der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben, falls die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten strategischen Investoren).

Wird bei der Ausgabe von bedingten Pflichtwandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder ausgeschlossen:

(i) sind die bedingten Pflichtwandelanleihen zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben, (ii) ist der Ausgabepreis der neuen Aktien unter Bezugnahme auf den Börsenkurs der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis im Zeitpunkt der Ausgabe oder im Zeitpunkt der Wandlung festzulegen und (iii) dürfen bedingte Wandelansprüche für eine zeitlich unbefristete Dauer bestehen.

(3) Bis zu einem Maximalbetrag von CHF 4 000 000 steht das bedingte Kapital gemäss Art. 26 der Statuten zudem für eine Erhöhung des Aktienkapitals durch die *freiwillige oder zwangsweise* Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarkt-

bisherige Fassung

beantragte **neue** Fassung

instrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (eigenkapitalbezogene Finanzmarktinstrumente), zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe solcher eigenkapitalbezogener Finanzmarktinstrumente das *Vorwegzeichnungsrecht* der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben, falls die Ausgabe zum Zweck der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben dient und/oder die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt.

Wird bei solchen eigenkapitalbezogenen Finanzmarktinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen:

- (i) sind diese eigenkapitalbezogenen Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben,
- (ii) ist der Ausgabepreis der neuen Aktien zu Marktkonditionen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis festzulegen, und
- (iii) dürfen Wandelrechte höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein.

4.2 Erneuerung des genehmigten Kapitals

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Kapital von maximal CHF 4 000 000 (entsprechend 100 Millionen Namenaktien) zu erneuern und Art. 27 der Statuten gemäss Absatz C zu ändern.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Damit der Gesellschaft auch in Zukunft ein genehmigtes Kapital (a) für Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch oder (b) zum Zweck der Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Verfügung steht, beantragt der Verwaltungsrat, das bis 24. April 2011 befristete genehmigte Kapital im bisherigen Umfang bis 29. April 2013 zu verlängern. Bei der in Artikel 27 der Statuten beantragten Änderung handelt es sich ausschliesslich um eine Verlängerung der Ermächtigung an den Verwaltungsrat zur Kapitalerhöhung um zwei Jahre.

C Beantragte Statutenänderung

Art. 27

bisherige Fassung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 24. April 2011 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 4 000 000 durch Ausgabe von höchstens 100 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszu-schliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Bezüglich maximal

beantragte **neue** Fassung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2013 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 4 000 000 durch Ausgabe von höchstens 100 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

(Absätze 2 und 3 unverändert)

15 000 000 Namenaktien ist der Verwaltungsrat sodann berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschliessen, um der Credit Suisse die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Aktien der Gesellschaft gemäss den Bedingungen der im Oktober 2008 begebenen USD 3,5 Milliarden 11 % Tier 1 Capital Notes und CHF 2,5 Milliarden 10 % Tier 1 Capital Notes zu ermöglichen. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.

Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.

5. Weitere Statutenänderungen

5.1 Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Generalversammlung

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 13 Abs. 3 der Statuten gemäss Absatz C zu ändern.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Gemäss Art. 13 Abs. 3 der Statuten ist schriftlich abzustimmen, wenn 50 anwesende Aktionäre es verlangen. Die Festlegung des Abstimmungs- und Wahlverfahrens soll neu ausschliesslich durch den Vorsitzenden der Generalversammlung im Rahmen seiner Leitungskompetenz erfolgen.

Schriftliche Abstimmungs- und Wahlverfahren sind für Versammlungen grosser Publikumsgesellschaften nicht mehr zeitgemäss. Der Vorsitzende der Generalversammlung soll eine effiziente Durchführung der Versammlung gewährleisten können.

C Beantragte Statutenänderung

Art. 13 Abs. 3

bisherige Fassung

Der Vorsitzende kann das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren anordnen. Es wird schriftlich abgestimmt, wenn 50 anwesende Aktionäre oder Aktionärinnen es verlangen.

beantragte **neue** Fassung

Der Vorsitzende ordnet das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren an. Er hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung erforderlich sind.

5.2 Aufhebung Sacheinlagebestimmung

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 28f der Statuten zu streichen.

Art. 28f

bisherige Fassung

Die Gesellschaft hat von AXA, Paris, AXA Financial, Inc., New York, The Equitable Life Assurance Society of the United States, New York und AXA Participations Belgium, Brüssel, gemäss Sacheinlageverträgen vom 3. November 2000 insgesamt 64 029 782 Common Shares der Donaldson, Lufkin & Jenrette Inc., Delaware, von je USD 0.10 Nennwert im Gesamtwert und zum Gesamtpreis von CHF 8 502 828 693.50 erworben. Der Preis ist dadurch getilgt worden, dass der AXA, AXA Financial, Inc., Equitable Life Assurance Society of the United States und AXA Participations Belgium insgesamt 25 727 167 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft von je CHF 20 Nennwert zuerkannt worden sind. Der Ausgabepreis je Aktie beträgt CHF 330.50. Der den Nominalwert der neuen Aktien von CHF 514 543 340 übersteigende Betrag von CHF 7 988 285 353.50 verbleibt der Gesellschaft als Agio.

beantragte **neue** Fassung

(Art. 28f gestrichen)

B Erläuterung des Verwaltungsrats

Nach zehn Jahren kann die Generalversammlung Statutenbestimmungen über Sacheinlagen aufheben (Art. 628 Abs. 4 OR). Die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien der Donaldson, Lufkin & Jenrette Inc., Delaware, sind hinfällig geworden.

6. Wahlen

6.1 Wahlen in den Verwaltungsrat

6.1.1 Wiederwahl Peter Brabeck-Letmathe

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Peter Brabeck-Letmathe für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Peter Brabeck-Letmathe ist seit 1997 Mitglied des Verwaltungsrats, in den Jahren 2000 bis 2005 und wieder seit 2008 in der Funktion des Vizepräsidenten. Seit 2008 gehört er dem Chairman's and Governance und dem Compensation Committee an, deren Mitglied er bereits von 2003 bis 2005 bzw. von 2000 bis 2005 war. Seine Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrats läuft an der Generalversammlung 2011 ab.

6.1.2 Wiederwahl Jean Lanier

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Jean Lanier für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Jean Lanier ist seit 2005 Mitglied des Verwaltungsrats und des Audit Committee. Seine Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrats läuft an der Generalversammlung 2011 ab.

6.1.3 Wiederwahl Anton van Rossum

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Anton van Rossum für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Anton van Rossum ist seit 2005 Mitglied des Verwaltungsrats und seit 2008 Mitglied des Risk Committee. Von 2005 bis 2008 gehörte er dem Compensation Committee an. Seine Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrats läuft an der Generalversammlung 2011 ab.

6.2 Wahl der Revisionsstelle

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Die KPMG AG hat gegenüber dem Audit Committee des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie über die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit verfügt und den von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) gestellten Unabhängigkeitsanforderungen gerecht wird.

6.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die BDO AG, Zürich, für eine Amtsdauer von einem Jahr als besondere Revisionsstelle zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Die Bestimmungen der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) verlangen die Unabhängigkeit der gesetzlichen Revisionsstelle. Zu den nach Ansicht der SEC unzulässigen Aufgaben der gesetzlichen Revisionsstelle zählen unter anderem die Bewertung von Unternehmen im Rahmen von qualifizierten Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die BDO AG als besondere Revisionsstelle zu wählen, damit diese die besonderen Prüfungsbestätigungen im Zusammenhang mit Bewertungen bei Kapitalveränderungen abgeben kann.

Geschäftsbericht 2010 und audiovisuelle Übertragung der Generalversammlung

Der Geschäftsbericht 2010 mit Jahresbericht, statutarischer Jahresrechnung 2010 und konsolidierter Jahresrechnung 2010 sowie die Berichte der Revisionsstelle zur Jahresrechnung und konsolidierten Jahresrechnung liegen ab 1. April 2011 am Sitz der Gesellschaft, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, zur Einsichtnahme auf. Aktionärinnen und Aktionäre können die Zustellung einer Ausfertigung der zur Einsicht aufliegenden Unterlagen verlangen. Diese sind zudem auch im Internet unter www.credit-suisse.com/annualreporting verfügbar.

Die Generalversammlung wird am 29. April 2011 im Internet unter www.credit-suisse.com übertragen.

Bestimmungen für die Ausübung und Vertretung des Stimmrechts der Aktionärinnen und Aktionäre

Für die Vertretung von Aktien bedarf es in jedem Fall einer durch Unterschrift bekräftigten Instruktion einer Aktionärin oder eines Aktionärs. Aktien, für welche keine entsprechende Vollmacht besteht oder welche sich bloss auf eine generelle Vertretungsvollmacht ohne spezifischen Bezug auf diese Generalversammlung stützen, werden nicht vertreten.

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Credit Suisse Group AG erhalten mit dieser Einladung ein Formular, das wie folgt verwendet werden kann:

- (a) zur Bestellung von Zutrittskarten mit Stimmmaterial für die persönliche Teilnahme oder die Vertretung durch eine Drittperson, oder
- (b) zur Erteilung der Vollmacht an die Credit Suisse Group AG, oder
- (c) zur Erteilung der Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind gebeten, das ausgefüllte Formular bis spätestens **19. April 2011** an die Credit Suisse Group AG, Aktienregister, Postfach, 8070 Zürich, zurückzusenden, damit die Zutrittskarte und das Stimmmaterial rechtzeitig zugestellt werden können. Die Zustellung erfolgt ab 20. April 2011.

Stimmberechtigt sind die am 26. April 2011 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktien.

Vollmacht und Weisung an den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** können erteilt werden, indem das Formular oder die Zutrittskarte mit Stimmmaterial, in beiden Fällen samt schriftlichen Stimminstruktionen, bis 26. April 2011 an **Herrn lic. iur. Andreas G. Keller**, Rechtsanwalt, Postfach, 8070 Zürich, gesandt werden.

Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen Stimminstruktionen für alle oder einzelne Traktanden, übt er das Stimmrecht im Sinn der Anträge des Verwaltungsrats aus. Die Credit Suisse Group AG vertritt Aktionärinnen und Aktionäre nur, wenn diese den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen wollen. Sämtliche Vollmachten mit anderslautenden Instruktionen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.

Die dem Schweizerischen Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter sind verpflichtet, der Gesellschaft Anzahl und Nennwert der von ihnen vertretenen Namenaktien bekannt zu geben.

Zürich, 21. März 2011

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident
Hans-Ulrich Doerig

CREDIT SUISSE GROUP AG

Paradeplatz 8
Postfach
8070 Zürich
Schweiz

Tel. +41 44 212 1616
Fax +41 44 333 2587

www.credit-suisse.com

Die Generalversammlung wird «klimaneutral» durchgeführt; die nicht vermeidbaren Treibhausgas-Emissionen durch die An- und Rückreise der Teilnehmenden sowie der Energieverbrauch am Tagungsort werden durch den Erwerb von Emissionsminderungszertifikaten im Rahmen der Initiative «Credit Suisse Cares for Climate» ausgeglichen.



Hörbehinderte

Das Hallenstadion wird für Aktionärinnen und Aktionäre, welche ein Hörgerät tragen, mit Induktionsschleife ausgerüstet sein.



klimaneutral gedruckt 
www.nsgroup.ch